

Be. 26754  
136486

docl. 1864

517005



# Statuten

für den

## Schlesischen Forst-Verein.

Mit Angabe der bisherigen Abänderungen.

### § 1.

Der Zweck des Schlesischen Forst-Vereins ist theils gegenseitige persönliche Mittheilung Schlesischer Forstwirthe und Forstbesitzer über ihre praktischen Erfahrungen, Beobachtungen über neu aufgestellte, begründet erscheinende theoretische Grundsätze, Werkzeuge, Witterungsverhältnisse u., theils Vorbereitung für die Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. — Unhaltbare und unwesentliche Theorie dürfte nie das Feld betreten.

### § 2.

Zur Theilnahme an dem Verein wird außer den eigentlichen Forstwirthen und Forstbesitzern auch jeder gebildete Mann, welcher Interesse für Forst- und Naturwissenschaft hat, zugelassen. — Einladung zum Beitritt als wirkliche Mitglieder soll jedoch nur an Schlesier ergehen, und können in der Regel Ausländer nur zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 3.

Jedes wirkliche Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag, welcher jedoch niemals höher als zu Deckung der wirklich erforderlichen Auslagen berechnet werden wird. — Vorläufig wird dazu der Betrag von drei Thalern bestimmt,\*) welchen Jeder leistet, sobald

\*) Ist nach späterem Beschluß auf nur 2 Thlr. festgesetzt. v. P.

er sich als Mitglied erklärt, selbst wenn er den Versammlungen des Vereins nicht beiwohnt. — Ehrenmitglieder sind frei von jedem Beitrage.

#### § 4.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitgliede zu allen Zeiten frei, jedoch nur unter der Bedingung:

- a. daß von demselben wenigstens ein einmaliger Beitrag zur Vereinskasse gezahlt wird, und
- b. daß die Ankündigung des Austritts stets schriftlich an den Vorstand des Vereins erfolge, und zwar wo möglich 6 Wochen vor der General-Versammlung, um darnach die Einrichtungen wegen der Aufnahme u. reguliren zu können.

#### § 5.

Jährlich nur einmal versammeln sich die Mitglieder des Vereins; der hierzu geeignete Ort wird jedesmal das Jahr vorher durch Stimmenmehrheit gewählt und dann den abwesenden Mitgliedern bekannt gemacht. Letztere können in dieser Beziehung schriftliche Vota einsenden.

#### § 6.

Die Zeit der Versammlung wird in gleicher Weise bestimmt, dabei aber zunächst auf die Ruhe, welche die eigentlichen Forstwirthe haben, Rücksicht genommen, damit selbige in ihren wichtigen Berufsgeschäften nicht gestört werden. — Die Dauer jeder General-Versammlung wird auf drei Tage Minimum festgesetzt, wovon in der Regel zwei Tage den Arbeiten und Vorträgen in der Stube, und ein Tag den Exkursionen gewidmet werden soll.

#### § 7.

Die Leitung des ganzen Vereins, sowohl in technischer als organischer Beziehung, ist einem Vorsteher und einem gleichzeitig hilfsweise fungirenden Stellvertreter desselben übertragen. Alle schriftlichen Einladungen, die Wahlen, Stimmensammlung, Führung der Korrespondenz u. liegen dem Vorstande ob.

Es wird derselbe von den Mitgliedern durch absolute Stimmenmehrheit, und jedesmal auf drei Jahre gewählt. Der Stell-

vertreter des Vorstandes dagegen wird zwar in gleicher Weise, aber immer nur auf ein Jahr, bei Beginn der Versammlung, gewählt.

### § 8.

Zu Führung der Protokolle über die Vorträge des Vereins, zu Besorgung sonstiger Korrespondenzhilfe und zu Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten bei den Versammlungen wird ein Geschäftsführer bestimmt, welcher die Bestimmungen des Vorstandes ausführen und letzterem überhaupt auch in allen Vorkommenheiten hilfreich sein soll. Seine Wahl erfolgt durch den Vorstand des Vereins.\*)

### § 9.

Die Geldbeiträge der Vereins-Mitglieder werden stets am Orte und ersten Tage der Versammlung eingezahlt; die anwesenden Mitglieder bewirken dies persönlich gegen Empfang einer als Quittung dienenden Eintritts-Karte; abwesende Mitglieder senden den Beitrag ein.

Die Hebung des Geldes bewirkt der Geschäftsführer; die Rechnung über Einnahme und Ausgabe führt der Vorstand und legt selbige in der nächstjährigen Versammlung zur Einsicht und Decharge-Ertheilung öffentlich vor.\*\*)

### § 10.

Die schriftlich ausgearbeiteten Vorträge der Vereinsmitglieder werden dem Vorstande am Tage vor der Versammlung zugestellt; kann es noch früher geschehen, so ist dies um so willkommener.

Nach Maßgabe der Wichtigkeit der auf diese Weise behandelten Gegenstände erfolgt dann die Bestimmung der Reihenfolge der Vorträge. Ueber die größeren mündlichen Vorträge muß dem Vorstande am Morgen jedes Tages ebenfalls kurze Anzeige zu gehen, damit bestimmt werde, wie diese den schriftlichen Vorträgen folgen oder eingeschoben werden sollen.

\*) Es können auch 2 Geschäftsführer gewählt werden.

\*\*) Dieses zweite Alinea des § 9 ist durch die 1851 aufgestellte Vereins-Kassen-Instruktion gänzlich aufgehoben.

## § 11.

So wünschenswerth gründliche Erörterungen wichtiger Gegenstände auch sind, so darf doch bei der Kürze der Versammlungszeit keine unnütze Breite des schriftlichen und mündlichen Vortrages stattfinden. — Es dürfen daher auch solche Mittheilungen, welche eine angemessene Kürze nicht gestatten, gar nicht zum Vortrag angenommen, sondern nur für die Schriftensammlung des Vereins bestimmt werden, insofern der Verfasser nicht geneigt, einen Extrakt daraus zum mündlichen Vortrag auszuarbeiten.

Gedruckte, schon öffentlich mitgetheilte Werke und Abhandlungen können ebenfalls nicht als Vortragstücke zugelassen werden.

Zeichnungen von Geräthschaften werden vor und während des Vortrages über selbige ausgelegt; ebenso interessante forstliche Gegenstände selbst, z. B. abnorme Wachstumsformen u.

## § 12.

Um allen geeigneten Gegenständen für den Vortrag Raum zu geben, ist der Präses ebenso befugt, als verpflichtet:

- a. die Vortragreihe zu bestimmen und danach den Aufruf erfolgen zu lassen; die Reihe der Anmeldung wird, so weit es die Materie des Vortrages gestattet, in der Regel maßgebend sein.
- b. Der Präses ist befugt, die unnöthigen Abschweifungen vom Hauptthema zu beseitigen, und überflüssige Debatten zu beschränken und abzuschneiden.
- c. Bei mehrfachen Theilnehmern an einer Diskussion bewilligt der Präses den einzelnen Mitgliedern das Wort, leitet den Gang und ertheilt durch die Schelle das Zeichen zur Ruhe, wenn die Diskussion zu lebhaft und gemischt wird, oder geschlossen werden muß.
- d. Die Sammlung der Stimmen, wo solche bei Debatten oder sonst entscheiden soll, leitet der Vorstand ebenfalls, und bestimmt derselbe, in welcher Art dies erfolgen soll.

## § 13.

Ueber die mündlichen Vorträge und die Resultate der Diskussion jeder Sitzung wird eine kurze, das Hauptsächliche berührende

Verhandlung durch den Geschäftsführer, unter Leitung des Vorstandes, aufgenommen,\*) und diese stets vor der nächsten Sitzung mitgetheilt, damit etwaige nöthig scheinende Berichtigungen bewirkt werden können.

#### § 14.

Wo ein Gegenstand der Vorbereitung zur Debatte und Besprechung in der Haupt-Versammlung bedarf, da werden Spezial-Kommissionen vom Präses ernannt; selbige müssen die Resultate ihrer Berathung dann schriftlich dem Vorsteher mittheilen.

Doch soll von diesem Verfahren nur in den unvermeidlichsten Fällen Gebrauch gemacht werden.

#### § 15.

Die Orte, wohin die Exkursionen zu machen sind, wählt und bestimmt der Vorstand unter Berathung mit geeigneten Mitgliedern des Vereins; die Resultate des Ausfluges werden kurz in das Protokoll der Versammlung eingetragen.\*\*)

#### § 16.

Da der Verein keinen stehenden Sitz hat, so kann derselbe auch weder Bibliothek noch Sammlung von naturwissenschaftlichen Gegenständen oder Geräthen anlegen. Was daher an solchen und an Büchern dem Verein vorgelegt wird, erhält der Einsender oder Eigenthümer zurück; Geschenke, welche der Verein erhält, werden in derselben Jahres-Versammlung, wo sie erfolgen, unter die Mitglieder des Vereins verloost.

#### § 17.

Nach Beendigung der Versammlung stellt der Vorsteher einen Generalbericht über die Resultate derselben zusammen, fügt diesem ein Verzeichniß der wirklichen und Ehren-Mitglieder, sowie eine summarische Uebersicht des Abschlusses der Vereinskasse bei und bringt dies alles durch besonderen Abdruck zur öffentlichen und

\*) Sämmtliche Vorträge und Besprechungen werden jetzt durch einen Stenographen aufgenommen. v. P.

\*\*) Statt dessen wird jetzt von einem dazu durch den Präses ernannten Mitgliede ein besonderer Exkursionsbericht erstattet und mit abgedruckt.

namentlich zu der Kenntniß der Vereins-Mitglieder.\*) Für alle diese Arbeiten erhält weder der Präses des Vereins noch der Stellvertreter desselben, und ebensowenig der Geschäftsführer, eine Vergütung, und nur die baaren Auslagen werden ihnen erstattet.

### § 18.

Sollte sich im Laufe der Zeit das Bedürfniß herausstellen, an den vorstehenden Statuten hie und da sachgemäße Veränderungen und Verbesserungen vorzunehmen, so bleibt dies dem Beschlusse des Vereins vorbehalten, und wird ein solcher Beschluß stets in Jahres-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. — Abwesende Mitglieder können, wenn ihnen die gewünschten Abänderungen vorher bekannt werden können, schriftliche Vota einsenden. Im Allgemeinen müssen sich die Abwesenden den Beschlüssen der General-Versammlung unterwerfen.

Zobten, den 11. Juli 1841.

## Der Schlesische Forst-Verein.

v. Pannwitz,  
als erwählter Präses.

## Bestimmungen

über die

## Verwaltung der Kasse des Schlesischen Forst-Vereins.

### § 1.

Die Einnahmen des Schlesischen Forst-Vereins bestehen aus ständigen, und resp. unbestimmten und außerordentlichen Einnahmen. Zu den ständigen gehören die Beiträge der ordentlichen

\*) Der zeitige Präses hat bisher aus den stenographischen Aufnahmen und dem sonstigen Material die volle Redaktion, den Druck und die Versendung der Vereinschrift besorgt.

Mitglieder, deren Zahl übrigens auch jährlich wechseln kann; der Abgang eines Mitgliedes kann aber den Beitrags-Ausfall immer nur nach Ablauf des betreffenden Jahres herbeiführen. — Die nicht ständigen Einnahmen bestehen aus der Lösung verkaufter Vereinshefte oder aus eingegangenen Geschenken.

## § 2.

Die Ausgaben bestehen dagegen:

- a. in Kosten der Verwaltung des Vereins, für den Druck der Vereinshefte, Ankauf von Medaillen, Besorgung des Unterkommens der General-Versammlung, Transport, Porto u. dgl.;
- b. in Kosten der Schlesiſchen Waldbau-Schule, für deren Bildung vorläufig und bis auf Weiteres ein Maximum von 350 Thlr. jährlich bestimmt ist und worüber der Vereins-Präsident disponirt.

## § 3.

Die ständigen Einnahmen werden von der Vereins-Kasse nach dem vorliegenden Mitglieder-Verzeichniß und den dabei vermerkten Beitrags-Summen (selbige sind zum Theil von verschiedener Höhe) ohne Weiteres eingezogen. Wenn diese Beiträge auf zweimalige Erinnerung nicht eingezahlt werden, muß die Einziehung durch Postvorschuß erfolgen, da bei der durch die General-Versammlung im Juli erfolgenden Abnahme der Jahres-Rechnung keine Reste bestehen dürfen.

Die extraordinären Einnahmen dürfen nur auf Grund einer schriftlichen Ueberweisung des Vereins-Präsidenten gebucht werden.

## § 4.

Die Ausgaben werden sämmtlich nur auf eine schriftliche Ermächtigung des Vereins-Präsidenten bezahlt, da keine derselben ständig ist.

## § 5.

Wenn Baar-Bestände der Vereins-Kasse zinsbar, z. B. in Pfandbriefen, Aktien u. s. w., angelegt werden sollen, so kann dies stets nur mit Zustimmung des Vereins-Präsidenten erfolgen. Die

Zinsen davon werden jedoch selbstredend ohne Weiteres in Ein-  
nahme gestellt.

### § 6.

Die Revision der Vereins-Kasse findet jährlich zweimal statt; einmal am Jahresluß durch den Herrn Präses mit Zuziehung eines Vereins-Mitgliedes, und das zweitemal bei der jährlichen General-Versammlung durch eine dazu erwählte Kommission, welche zugleich die gelegte Vereins-Kassen-Rechnung prüft und darüber event. die Decharge ertheilt.

### § 7.

Dem Vereins-Präses wird eine kleine Summe zu augenblicklichen und unbedeutenden Ausgaben, z. B. Porto, Kopialien &c., von 10—15 Thlr. zugestellt; wenn diese Tages-Kasse absorbiert ist, empfängt die Vereins-Kasse die diesfälligen Ausgabe-Beläge, bucht darnach den Betrag bei sich, und wird diese Tages-Kasse dann wieder ergänzt.

### § 8.

Eine besondere Remuneration für die Kassen-Verwaltung findet gar nicht statt; dagegen werden die stattgehabten sämtlichen Ausgaben vom Schatzmeister liquidirt und ihm erstattet.

Breslau, den 2. Januar 1851.

Der Vorstand des Schlesiſchen Forst-Vereins.

(gez.) v. Pannewitz.





Biblioteka Śląska w Katowicach  
ID: 0030001296016



II 136486/1864

Bz 26749

Bz 26750

Bz 26751

Bz 26752

Bz 26753

Bz 26754

Biblioteka Śląska w Katowicach  
ID: 0030001296148



II 136486/1864/2

Biblioteka Śląska w Katowicach  
ID: 0030001296155



II 136486/1864/3

Biblioteka Śląska w Katowicach  
ID: 0030001296156



II 136486/1864/4

Biblioteka Śląska w Katowicach  
ID: 0030001296157



II 136486/1864/5